

Weerth, Carsten

Article — Published Version

## Der Unionszollkodex – Übersicht der Neuerungen und Zeitpunkte der Geltungen

BDZ-Fachteil

*Suggested Citation:* Weerth, Carsten (2016) : Der Unionszollkodex – Übersicht der Neuerungen und Zeitpunkte der Geltungen, BDZ-Fachteil, ISSN 1437-9864, BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft, Berlin, Iss. 3, pp. F9-F14

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/144211>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

## Der Unionszollkodex – Übersicht der Neuerungen und Zeitpunkte der Geltungen

Von Dr. Carsten Weerth, BSc (Glasgow), LL. M. (Com.), M.A., Bremen<sup>1</sup>

### A. Einleitung

Der Unionszollkodex (UZK) (VO [EU] Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9.10.2013<sup>2</sup> wird mit Wirkung vom 1.5.2016 den bisher geltenden Zollkodex der Gemeinschaften (VO [EWG] Nr. 2913/92<sup>3</sup>) vollständig ersetzen. Viele Vorschriften fallen weg oder werden vollständig neu gefasst. Kaum ein Stein bleibt auf dem anderen.

Alle Anwender werden die Fundstellen und Artikel neu lernen müssen.

Eine Umschlüsselungshilfe (Synopsis) zwischen UZK und ZK zum Auffinden der Norminhalte wurde bereits veröffentlicht.<sup>4</sup>

Erste Einführungen in den UZK und kompakte Darstellungen liegen vor.<sup>5</sup>

Dieser kleine Beitrag beleuchtet die Frage, ob sofort alles anders wird oder was wann geändert wird – gibt es Übergangsregelungen? Wenn ja, welche? Beide UZK-DVOen wurden am 29.12.2015 im Amtsblatt der EU veröffentlicht<sup>6</sup> und sind Grundlage dieses Beitrags.

Ein weiterer Beitrag<sup>7</sup> beleuchtet alle UZK-Übergangsvorschriften der UZK-DVOen (v. a. für Bewilligungen) im Detail. Dieser Beitrag legt sein Augenmerk auf die IT-Verfahren.

### B. Das Unionszollrecht ab 1.5.2016

Zahlreiche Vorschriften sind nicht im UZK, sondern in zwei weiteren EU-Verordnungen veröffentlicht worden – dem Delegierenden Rechtsakt (UZK-DA) und der Implementierenden

Verordnung (UZK-IA); beide Rechtsakte ersetzen die bisherige ZK-DVO.<sup>8</sup>

Das Unionszollrecht besteht ab dem 1.5.2016 aus den folgenden EU-Verordnungen:

1. UZK – Verordnung (EU) Nr. 952/2013,
2. UZK-DA – Delegierender Rechtsakt, VO (EU) 2015/2446<sup>9</sup>,
3. UZK-IA – Implementierender Durchführungsrechtsakt, VO (EU) Nr. 2015/2447<sup>10</sup> und
4. UZK-Transitional Delegating Act (UZK-TDA)<sup>11</sup> – der Entwurf dieses Übergangsrechtsakts liegt seit Ende Dezember 2015 vor und wird im März/April 2016 veröffentlicht.

### C. Überblick der Neuerungen im UZK

Der UZK beinhaltet viele neue Ideen und Vorschriften – hier eine beispielhafte Aufzählung<sup>12</sup> mit kurzer Gliederung (ein Wort der Warnung: Alles kann nicht kurz dargestellt werden – es soll eine kurze Einführung und ein Überblick bleiben):

## Inhalt

### Der Unionszollkodex – Übersicht der Neuerungen und Zeitpunkte der Geltungen

Von Dr. Carsten Weerth, Bremen

F9

### Aufhebung von zu Unrecht ausgestellten Entsendebescheinigungen A 1

Von Karl-Heinz Schrader, Neuenhaus

F15

1) Der Autor ist beim Hauptzollamt Bremen tätig. Der Beitrag stellt seine persönliche Auffassung dar. Er ist zugleich Lehrbeauftragter für Steuerrecht an der FOM Hochschule für Oekonomie und Management  
 2) ABl. EU 2013 Nr. L 269/1, berichtigt mit ABl. EU 2013 Nr. L 287/90 (vollst. Geltung ab 1.5.2016)  
 3) ABl. EG 1992 Nr. L 302/1, mitsamt allen Berichtigungen und Änderungen bis 1.1.2014 (konsolidierte Fassung der Europäischen Kommission)  
 4) Vgl. Weerth, BDZ-Fachteil 2015, F33–F34 und F41–F44  
 5) Vgl. Witte, Der neue Zollkodex der EU, AW-Prax 2012, S. 125–128, Witte, Es ist soweit – Der Unionszollkodex ist verabschiedet, AW-Prax 2013, S. 299, Witte, Der Unionszollkodex, AW-Prax 2013, S. 373–378, Witte, Besondere Verfahren nach dem Unionszollkodex, AW-Prax 2015, S. 77–82, Witte/Henke/Kammerzell, Zollkodex der Union (UZK) – Praxisleitfaden zu den Neuerungen im europäischen Zollrecht, 2. Auflage, Köln, 2014, Lux, Einführung in den Zollkodex der Union (UZK), ZfZ 2014, S. 178–190, S. 243–253, S. 270–278, S. 314–326 und Weerth, Das ATLAS-Handbuch, 2015, Kapitel 18  
 6) ABl. EU 2015 Nr. L 343  
 7) Görtz, Übergangsbestimmungen zur Einführung des UZK, BDZ magazin 1-2/2016, F1–F3

8) Vgl. BMF, Unionszollkodex, Einblicke ins „Brüsselgeschäft“, Zoll aktuell, 2/15, S. 8–9 und BMF, Der Zollkodex der Union, Zoll online, URL: [http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Der\\_Zollkodex\\_der\\_Union/der\\_zollkodex\\_der\\_union\\_node.html](http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Der_Zollkodex_der_Union/der_zollkodex_der_union_node.html) (1.1.2016)  
 9) ABl. EU 2015 Nr. L 343/1  
 10) ABl. EU 2015 Nr. L 343/558  
 11) Vgl. BMF, Zoll online, Der Zollkodex der Union – Übergangsregelungen, URL: [http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Der\\_Zollkodex\\_der\\_Union/uebergangsregelungen/uebergangsregelungen\\_node.html](http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Der_Zollkodex_der_Union/uebergangsregelungen/uebergangsregelungen_node.html)  
 12) Hier werden neben eigenen Auswertungen des UZK-Normtextes Ergebnisse aus verschiedenen Quellen verwendet, u. a. Witte und Lux, s. Fn. 5 sowie BMF, DIHK und IHKen, ATLAS-Softwarehäuser etc., insbes. BMF, Zoll online, Der Zollkodex der Union – Wesentliche Rechtsänderungen, URL: [http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Der\\_Zollkodex\\_der\\_Union/Wesentliche\\_Rechtsaenderungen/wesentliche\\_rechtsaenderungen\\_node.html](http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Der_Zollkodex_der_Union/Wesentliche_Rechtsaenderungen/wesentliche_rechtsaenderungen_node.html) (1.1.2016)

## 1. Definitionen und ziehen von Vorschriften vor die Klammer

Es gibt eine Tendenz, dass zahlreiche gemeinsame Vorschriften vor die Klammer gezogen werden und nicht bei jedem einzelnen Verfahren (mehrfach) geregelt werden (z. B. Definitionen in Art. 5 UZK). Alte Definitionen, z. B. Zollgebiet der Gemeinschaft, Gemeinschaftswaren und Nicht-Gemeinschaftswaren werden auf neue Begrifflichkeiten umgestellt: z. B. Zollgebiet der Union, Unionswaren und Nicht-Unionswaren.

## 2. Zollverfahren

Künftig gibt es nur noch drei Zollverfahren: Einfuhr, Besondere Verfahren, Ausfuhr.

Bei der Einfuhr handelt es sich um die bisherige Überführung in den freien Verkehr (neu: Überlassung zum freien Verkehr).

Bei der Ausfuhr werden die Ausfuhr von Unionswaren und die Wiederausfuhr von Nicht-Unionswaren zusammengefasst.

Die Schaffung der besonderen Verfahren (bislang „Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung“) resultiert in den Unterverfahren Versand, Lagerung, Verwendung und Veredelung.<sup>13</sup>

Der Versand umfasst den externen und den internen Versand.

Die Lagerung umfasst das Zolllager und die Freizone.

Die Verwendung umfasst die vorübergehende Verwendung und die Endverwendung (bislang besondere Verwendung).

Die Veredelung umfasst die aktive und die passive Veredelung.

## 3. Elektronische Verfahren als Standard

Mit Artikel 6 UZK wird der Standard festgelegt, dass grundsätzlich alle Daten zwischen Zollbehörden und Wirtschaftsbeteiligten elektronisch ausgetauscht werden müssen. Das gilt z. B. für die Standardzollanmeldung nach Art. 162–165 UZK. Ausnahmen bleiben z. B. für den Reiseverkehr bestehen. Vereinfachungen für Versandverfahren im Bahn- und Schiffsverkehr werden jedoch nach einer Übergangsfrist aufgehoben.

## 4. Zollabwicklungen für AEO (Vereinfachungen)

Besondere Vereinfachungen sollen für Zertifikatsinhaber des Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO) gelten, z. B. die Einführung der Selbstveranlagung (sog. Eigenprüfung) (Art. 185 UZK) und die Einführung der Zentralen Zollabwicklung für AEO (Art. 179 UZK). Die Einführung der Möglichkeit des Single Window („one stop shop“) wird in Deutschland voraussichtlich nicht praktisch umgesetzt – v. a. wegen des vorherrschenden Föderalismus –, aber ggf. in kleinen EU-Mitgliedstaaten wie Luxemburg, Malta und Zypern sowie zentralisierten Mitgliedstaaten wie Frankreich, Portugal und Spanien.

## 5. Harmonisierung und Vereinheitlichung des EU-Zollrechts

Die Harmonisierung und Vereinheitlichung des EU-Zollrechts wird vorangetrieben, z. B. mit der Harmonisierung der Zollsanktionen (Art. 42 UZK) und der verbindlichen Einführung der Aufgabe zugunsten der Staatskasse in allen Mitgliedstaaten (Art. 199 UZK).

## 6. Zollschuld

Die Zollschuld wird vereinfacht. Von bislang vier Hauptarten der Zollschuld (Art. 201 bis 204 ZK) wird auf nur noch zwei Arten reduziert (Art. 77 UZK, Einfuhrzollschuld, Art. 79 UZK, Zollschuld bei Verstößen). Die Möglichkeiten der Heilung bei Verstößen werden deutlich erleichtert: Art. 124 UZK enthält sehr großzügige Tatbestände des Erlöschens der Zollschuld auch für Fälle, die nach Art. 79 UZK entstanden sind.

## 7. Sicherheitsleistungen

Neu ist die Möglichkeit von gemeinsamen Sicherheitsleistungen für verschiedene Zollverfahren und die Möglichkeit der Reduktion von Sicherheitsleistungen für Wirtschaftsbeteiligte, die den AEO-Kriterien entsprechen (Art. 95 UZK).

## 8. Neufassung der vorübergehenden Verwahrung

Die vorübergehende Verwahrung wird vollständig neu gefasst. Diese Neufassung gilt bereits ab 1.5.2016:

Es kommt zu einer Verlängerung der Verwahrungsfrist auf einheitlich 90 Tage (Art. 149 UZK). Gleichzeitig eingeführt wird eine Sicherheitsleistung bei der vorübergehenden Verwahrung (Art. 144 bis 152 UZK) in Höhe der möglichen Abgabentstehung.

Neu ist dabei die Einführung der vorherigen Bewilligung von Verwahrungslagern für die vorübergehende Verwahrung – diese Gesamtsituation stellt Zollbehörden und Wirtschaftsbeteiligte kurzfristig vor große Aufgaben.

## 9. Zollwert

Auf dem Gebiet des Zollwertrechts fällt auf, dass die sog. First-Sale-Rule mit einer Übergangsfrist fällt. Bislang konnte als Zollwert der (günstigere) sog. Vorerwerberpreis angemeldet werden, sofern die Einfuhr in die EU vereinbart worden war. Diese Möglichkeit fällt mit dem UZK weg – eine Übergangsregelung ist bis Ende 2017 vorgesehen (Art. 347 II UZK-IA).

## 10. Sonstige Änderungen

Eine Rechtsgrundlage für die verpflichtende Registrierung von Wirtschaftsbeteiligten (die EORI) wird mit Art. 9 UZK geschaffen.

Neu ist die Einführung der Möglichkeit für Tests von IT-Verfahren, das Zollrecht begrenzt auszusetzen (Art. 282 UZK) – das ist für die Prüfung der Abläufe bei der Einführung neuer IT-Verfahren begrenzt für einzelne Mitgliedstaaten möglich.

Die Gültigkeitsdauer von verbindlichen Zolltarifauskünften (und verbindlichen Ursprungsaukünften) beträgt nur noch drei Jahre (Art. 33 III UZK) (bisher sechs Jahre).

Neu ist die Festlegung der Zusammenarbeit der Zollbehörden der Mitgliedstaaten (Art. 47 UZK); diese ergibt sich bereits aus dem Vertrag über die Arbeitsweise der EU – AEUV).

Neu sind auch einheitliche Regelungen über die Aufbewahrung von Unterlagen und Informationen (Art. 51 UZK) – derartige Regelungen waren bisher für Deutschland in der AO und der ATLAS-Verfahrensweisung geregelt.

Ebenfalls neu ist eine europarechtlich einheitliche Regelung zu Gebühren und Kosten in Art. 52 UZK – das deutsche Zollkostenrecht ist entsprechend anzupassen, da für Amtshandlungen während der Öffnungszeiten grundsätzlich keine Kosten und Gebühren zu erheben sind.

<sup>13)</sup> Vgl. Witte, AW-Prax 2015, S. 78

Neu und sicherlich gewöhnungsbedürftig sind die großzügigen Bestimmungen zur Änderung einer Zollanmeldung (Art. 173 UZK).

### D. Wegfall bislang bekannter rechtlicher Verfahren

Manche bekannte rechtliche Figur oder bislang bekanntes rechtliches Verfahren werden wegfallen:

- > Wegfall der Vernichtung (es gibt nur noch die Zerstörung),
- > Wegfall der zollrechtlichen Bestimmung,
- > Wegfall des Helgoland-Ausschlusses bei der Ausfuhr von Waren (nicht mehr im UZK geregelt),
- > Wegfall der Freizonen Typ II,
- > Wegfall des Zolllagertyp D (bis 31.12.2018 gelten Übergangsregelungen),
- > Wegfall des Anschreibeverfahrens bei der Warenausfuhr (wird ersetzt durch das Vereinfachte Anmeldeverfahren),
- > Wegfall der INF-Blätter auf dem Datenträger Papier (wird ersetzt durch ein IT-Verfahren EU-ZK Informationsblätter in besonderen Verfahren – Ende 2019 oder später),
- > Wegfall der T2L auf dem Datenträger Papier (wird ersetzt durch ein IT-Verfahren PoUS – Proof of Union Status – Ende 2017 oder später) etc.

### E. Sofortige Geltung oder Übergangsregelung?

Mit Blick auf den 1.5.2016 ist die Frage zu stellen, ob denn die ganzen Neuerungen tatsächlich vom ersten Tag an gelten sollen?

Und die klare Antwort ist Jein!

Ja, weil alle gesetzlichen Vorschriften des UZK spätestens mit Wirkung vom 1.5.2016 vollständige Geltung erlangen (Art. 288 II UZK).

Grundsätzlich kann man sagen, dass das gesamte formelle und materielle Unionszollrecht ab dem 1.5.2016 Geltung erlangt.

Nein, weil es doch Übergangsregelungen gibt, z. B. mit Art. 278 UZK.

Für IT-Verfahren ist vorgesehen, dass sofern keine neuen IT-Verfahren verfügbar sind, die alten IT-Verfahren bis spätestens 31.12.2020 weitergelten. Und wenn man weiß, dass ATLAS noch aufgrund des alten ZK-Rechts programmiert worden ist (die Versionen 8.7 Mitte 2016 und Version 8.8 im Jahr 2017<sup>14</sup>) ist klar, dass die bisherigen ALTAS-Systeme weiterlaufen (und damit praktisch das alte ZK-Zollrecht durch die IT-Verfahren weiterlebt).

Man kann also sagen, dass alte IT-Verfahren bis Ende 2020 weiterlaufen dürfen.

14) Vgl. Witte, UZK: Bleibt alles anders?, AW-Prax 2015, S. 309

Neben dem UZK und den beiden UZK-DVOen (UZK-DA und UZK-IA) wird es für Übergangsregelungen auf Grundlage von Art. 278 und 279 UZK den sog. UZK-TDA (Transitional Delegated Act) geben<sup>15</sup>, der erst im März/April 2016 veröffentlicht werden soll. Ein erster Entwurf wurde im Dezember 2015 veröffentlicht.<sup>16</sup>

Der TDA enthält 55 Artikel und einen Anhang und mit Art. 55 wird bereits der UZK-DA geändert und ergänzt.

Der UZK-DA enthält 256 Artikel. Der UZK-IA enthält 350 Artikel.

Die UZK-DVOen und der TDA enthalten somit 661 Artikel, die neben den 288 Artikel des UZK zu beachten sind. Insgesamt enthält das EU-Zollrecht etwa 950 Artikel – die EU-Verordnung zu Zollbefreiungen gilt daneben weiter, muss aber angepasst oder neu gefasst werden.

Ein weiteres wichtiges Thema bilden die Bewilligungen nach bisherigem ZK-Recht. Auch hier gibt es aufgrund von Artikeln des UZK-IA Übergangsregelungen bis 30.4.2019.<sup>17</sup> Denn kurzfristig kann jedes Hauptzollamt seine über 1 000 Bewilligungen nicht umstellen. Das wird nach und nach passieren. Manche Bewilligungen laufen aus, weil sie befristet waren. Andere müssen auf neues UZK-Recht umgestellt werden – nach und nach.

Man muss festhalten, dass alte Bewilligungen bis 30.4.2019 weitergelten dürfen.

Ab 18.1.2016 sind nach Artikel 346 UZK-IA bereits Anträge auf Bewilligungen nach neuem UZK-Recht möglich, die erst ab 1.5.2016 gelten würden.

### Übersicht 1: Zeitpunkte der tatsächlichen Geltung des UZK bzw. Übergangsfristen

Thema	Termin	Übergangsfrist?
Formelles und Materielles Zollrecht des UZK	1.5.2016	Keine
Bewilligungen nach ZK-Recht	1.5.2019	Ja, Art. 250–255 UZK-DA und Art. 345–349 UZK-IA
Bewilligungen nach UZK-Recht	Ab 18.1.2016	Vor UZK-Geltung, Art. 346 UZK-IA
IT-Verfahren	1.1.2021	Ja, Art. 278 UZK und TDA

### F. Detaillierte Übergangsregelungen aus dem UZK-DA und dem UZK-IA

Sehr genaue Übergangsregelungen für die Geltung verschiedener Rechtsvorschriften ergeben sich aus den Schlussvorschriften der Art. 250–255 UZK-DA und der Art. 345–349 UZK-IA. Wegen der Bedeutung werden diese in einem anderen Beitrag detailliert vorgestellt.<sup>18</sup>

15) Vgl. BMF, Zoll online, Der Zollkodex der Union – Übergangsregelungen, URL: [http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Der\\_Zollkodex\\_der\\_Union/uebergangsregelungen/uebergangsregelungen\\_node.html](http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Der_Zollkodex_der_Union/uebergangsregelungen/uebergangsregelungen_node.html)

16) Vgl. Europäische Kommission, URL: [http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/index.cfm;jsessionid=56FCED8F8CCAA331D0C31695A981D02F.cfusion14601?fuseaction=list&n=10&adv=0&cotelId=3&year=2015&number=9248&version=ALL&dateFrom=&dateTo=&servicelId=&documentType=&title=&titleLanguage=&titleSearch=EXACT&sortBy=NUMBER&sortOrder=DESC&language=de \(1.1.2016\)](http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/index.cfm;jsessionid=56FCED8F8CCAA331D0C31695A981D02F.cfusion14601?fuseaction=list&n=10&adv=0&cotelId=3&year=2015&number=9248&version=ALL&dateFrom=&dateTo=&servicelId=&documentType=&title=&titleLanguage=&titleSearch=EXACT&sortBy=NUMBER&sortOrder=DESC&language=de (1.1.2016))

17) Vgl. Mielken, Übergangsregeln zum UZK, AW-Prax 2015, S. 282; Görtz, Übergangsbestimmungen zur Einführung des UZK, BDZ magazin 1-2/2016, F1–F3

18) Görtz, Übergangsbestimmungen zur Einführung des UZK, BDZ magazin 1-2/2016, F1–F3

Daneben werden weitere Übergangsregelungen aus dem UZK-TDA nach Art. 279 UZK treten, der in 55 Artikeln weitere Übergangsregelungen enthält – die weitere Anwendung des bisherigen ZK- und ZK-DVO-Rechts betreffend bis zur endgültigen Bereitstellung der neuen IT-Verfahren aus dem UZK-Arbeitsprogramm (bis Ende 2020 oder ggf. später).

### G. Das Arbeitsprogramm zum UZK (Art. 280 UZK)

Die neuen IT-Verfahren für das neue UZK-Recht sind noch lange nicht betriebsbereit.

Mit dem Aktionsprogramm zum UZK nach Art. 280 UZK wird die Kommission beauftragt, einen Beschluss zur Umsetzung der für die Funktionsfähigkeit des UZK und der Zollunion erforderlichen Modernisierungen der IT-Verfahren vorzunehmen und die in Art. 278 UZK geforderte Übergangsfrist bis Ende 2020 sicherzustellen<sup>19</sup> – den Durchführungsbeschluss der Kommission vom 29.4.2014, 2014/255/EU<sup>20</sup>, zur Erstellung eines Arbeitsprogramms zum Zollkodex der Union. Dieses Arbeitsprogramm soll nach Art. 280 III UZK regelmäßig aktualisiert werden. Bis Ende 2015 ist keine Aktualisierung vorgenommen worden. Es ist allerdings davon auszugehen, dass diese Termine nicht fristgerecht eingehalten werden.<sup>21</sup> Die Erfahrung bei der Einführung neuer IT-Verfahren (z. B. ATLAS) zeigt, dass oftmals Fristen nicht eingehalten werden können.<sup>22</sup>

Das Arbeitsprogramm zum UZK hat nach Art. 280 Abs. 2 UZK folgende Prioritäten:

- a) harmonisierter Informationsaustausch auf der Grundlage international anerkannter Datenmodelle und Nachrichtenformate,
- b) Neuordnung der Arbeitsabläufe beim Zoll und bei zollrelevanten Prozessen, um ihre Wirksamkeit, ihr Funktionieren und ihre einheitliche Anwendung zu verbessern sowie die Befolgungskosten zu verringern, und
- c) Bereitstellung einer breiten Palette elektronischer Zolldienstleistungen für die Wirtschaftsbeteiligten, die es diesen erlaubt, mit den Zollbehörden jedes Mitgliedstaates in gleicher Weise zu kommunizieren.

Der Durchführungsbeschluss zum Arbeitsprogramm umfasst neben drei Artikeln und einer Einführung als wesentliche Bestandteile eine Tabelle, in der alle umzusetzenden IT-Verfahren, die rechtlichen Begründungen und eine Zeitplanung enthalten sind sowie eine Tabelle, in welcher die zeitlichen Abläufe grob skizziert wird.

Eine verkürzte Übersicht des Arbeitsprogramms mit den Inhalten der zu schaffenden IT-Verfahren sowie dem avisierten Termin der Einführung wird in der Folge abgedruckt.

#### Übersicht 2:

Kurzübersicht des Arbeitsprogramms zum UZK der Kommission

IT-Verfahren	Termin
<b>1. System des registrierten Ausführers (REX)</b> Durch das Projekt sollen aktuelle Informationen über registrierte Ausführer in APS-Ländern, die Waren in die EU ausführen, bereitgestellt werden. Das System wird auch Daten über EU-Firmen einschließen, um Ausführen in APS-Länder zu unterstützen.	1.1.2017
<b>2. EU-ZK vZTA/Überwachung 2+</b> Durch das Projekt sollen das vZTA-System und das Überwachungs-2-System (Surveillance 2) verbessert werden, um Folgendes zu gewährleisten: Anpassung des EvZTA-3-Systems an die Anforderungen des EU-ZK, Erweiterung der Überwachungsdaten, Monitoring der obligatorischen Verwendung von vZTA, Monitoring und Management der erweiterten Verwendung von vZTA. Das Projekt wird in zwei Phasen durchgeführt. Die erste Phase betrifft die Kernbestandteile zur Erfüllung der Verpflichtung, die Nutzung von vZTA anhand eines reduzierten Datensatzes und der Abstimmung mit den Abläufen für Zollentscheidungen zu kontrollieren. In der zweiten Phase wird das Monitoring anhand eines vollständigen Datensatzes umfassend verwirklicht und den Wirtschaftsbeteiligten wird eine EU-weit harmonisierte Schnittstelle für die Einreichung von vZTA-Anträgen auf elektronischem Weg und den Erhalt der vZTA-Entscheidung auf demselben Weg zur Verfügung gestellt.	1.3.2017 (Phase 1)  1.10.2018 (Phase 2)
<b>3. EU-ZK Zollentscheidungen</b> Durch das Projekt sollen die Abläufe beim Antrag auf eine Zollentscheidung, die Entscheidungsfindung und das Entscheidungsmanagement durch die unionsweite Standardisierung und elektronische Verwaltung der Daten in den Anträgen und den Entscheidungen/Bewilligungen harmonisiert werden. Das System vereinfacht Konsultationen während der Entscheidungsfindung und die Verwaltung des Bewilligungsvorgangs.	2.10.2017
<b>4. Unmittelbarer Zugang von Wirtschaftsbeteiligten zu den Europäischen Informationssystemen (einheitliches Nutzermanagement und digitale Signatur)</b> Durch das Projekt sollen praktische Lösungen für den unmittelbaren, EU-weit harmonisierten Zugang von Wirtschaftsbeteiligten als in die elektronischen Zollsysteme zu integrierende Dienstleistung gemäß den spezifischen EU-ZK-Projekten wie EU-ZK vZTA/Überwachung 2+ und EU-ZK Zollentscheidungen gefunden werden. Es beinhaltet die Unterstützung von Identität, Zugang und Nutzermanagement im Einklang mit den erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen, ggf. ergänzt durch die Unterstützung für digitale Signaturen.	2.10.2017

19) Vgl. Weerth, Das Arbeitsprogramm UZK, AW-Prax 2015, S. 235–238

20) ABl. EU 2014 Nr. L 134/46

21) Vgl. Weerth, AW-Prax 2015, S. 235–238

22) Vgl. Weerth, Das ATLAS-Handbuch, Kap. 30



<p><b>5. EU-ZK Nachweis des Unionscharakters (Proof of Union Status [PoUS])</b></p> <p>Durch das Projekt soll ein neues, europaweites Informationssystem eingeführt werden, um das Dokument zum Nachweis des Unionscharakters zu speichern, zu verwalten und abzurufen. Es ist vorgesehen, das T2L-Formblatt durch ein elektronisches Dokument zu ersetzen.</p>	<p>2.10.2017</p>
<p><b>6. Aktualisierung EU-ZK Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO)</b></p> <p>Durch das Projekt sollen unter Berücksichtigung der Änderungen in den Rechtsvorschriften des EU-ZK und der Harmonisierung des Verfahrens für Zollentscheidungen die Betriebsabläufe in Bezug auf AEO-Anträge und -Bewilligungen verbessert werden.</p>	<p>1.3.2018</p>
<p><b>7. EU-ZK Überwachung 3</b></p> <p>Durch das Projekt soll das Überwachungssystem 2+ verbessert werden, um es an die EU-ZK-Anforderungen wie den Standardinformationsaustausch durch elektronische Datenverarbeitung anzupassen und geeignete Funktionalitäten zur Verarbeitung und Analyse des von den Mitgliedstaaten erhaltenen umfassenden Datenpakets einzuführen. Daher wird es weitere Möglichkeiten für Datenextraktion und Berichterstattung umfassen, die der Kommission und den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>1.10.2018</p>
<p><b>8. Aktualisierung des neuen EU-ZK-EDV-gestützten Versandverfahrens</b></p> <p>Ziel dieses Projektes ist die Anpassung des bestehenden NCTS an die neuen Anforderungen des EU-ZK wie die Anpassung von Informationsaustauschvorgängen an die Datenanforderungen des EU-ZK und die Aktualisierung und Entwicklung von Schnittstellen mit anderen Systemen.</p>	<p>1.10.2018</p>
<p><b>9. EU-ZK Automatisiertes Ausfuhrsystem (AES)</b></p> <p>Ziel des Projektes ist die Weiterentwicklung des bestehenden Ausfuhrkontrollsystems zur Umsetzung eines umfassenden AES, das die Betriebsanforderungen für sich aus dem EU-ZK ergebende Vorgänge und Daten abdecken würde, u. a. die Erfassung vereinfachter Verfahren, die Aufteilung von Ausgangssendungen und die zentrale Zollabwicklung für die Ausfuhr. Außerdem sollen harmonisierte Schnittstellen mit dem System zur Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren (EMCS) und dem NCTS entwickelt werden. Das AES wird die vollständige Automatisierung von Ausfuhrverfahren und -förmlichkeiten ermöglichen.</p>	<p>1.3.2019</p>
<p><b>10. EU-ZK Informationsblätter (INF) für besondere Verfahren</b></p> <p>Mit diesem Projekt soll ein neues, zentrales System zur Unterstützung und Straffung der Abläufe in der INF-Datenverarbeitung und der elektronischen Verarbeitung von INF-Daten im Bereich der besonderen Verfahren entwickelt werden.</p>	<p>1.10.2019</p>
<p><b>11. EU-ZK Besondere Verfahren</b></p> <p>Mit diesem Projekt sollen besondere Verfahren unionsweit durch gemeinsame Modelle für Betriebsabläufe beschleunigt, vereinfacht und harmonisiert werden. Mit dem Projekt sollen alle im Rahmen des EU-ZK erforderlichen Änderungen für Zolllagerverfahren, Endverwendung, vorübergehende Verwendung sowie aktive und passive Veredelung umgesetzt werden. Die elektronischen Lösungen zum Umgang mit besondere Verfahren betreffenden Daten werden in erster Linie auf nationaler Ebene erstellt.</p>	<p>1.10.2019</p>
<p><b>12. Ankunftsmeldung, Gestellungsmitteilung und vorübergehende Verwahrung</b></p> <p>Ziel dieses Projektes ist die Festlegung der Abläufe für die Meldung der Ankunft des Beförderungsmittels, die Gestellungsmitteilung und die Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung sowie die Unterstützung einer diesbezüglichen Harmonisierung zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich des Datenaustauschs zwischen den Unternehmen und dem Zoll und erforderlichenfalls zwischen Zollverwaltungen. Ist nur ein Mitgliedstaat von den Vorgängen betroffen, ist die Umsetzung eine rein innerstaatliche Angelegenheit.</p>	<p>2.3.2020</p>
<p><b>13. EU-ZK: Zentrale Zollabwicklung bei der Einfuhr (CCI)</b></p> <p>Das Projekt soll es ermöglichen, Waren im Rahmen der zentralen Zollabwicklung in ein Zollverfahren zu überführen, sodass Wirtschaftsbeteiligte ihre Zollvorgänge zentralisieren können. Die Bearbeitung der Zollanmeldung und die Freigabe der Waren sollte zwischen den betroffenen Zollstellen koordiniert werden.</p>	<p>1.10.2020</p>
<p><b>14. EU-ZK Verwaltung von Sicherheitsleistungen (GUM)</b></p> <p>Dieses Projekt soll die effiziente und wirksame Verwaltung von gültigen Gesamtsicherheiten, die in mehr als einem Mitgliedstaat verwendet werden können, und die Überwachung des Referenzbetrages für jede Zollanmeldung oder ergänzende Zollanmeldung sowie eine angemessene Mitteilung der Angaben, die für die buchmäßige Erfassung der bestehenden Zollschuld für alle Zollverfahren gemäß dem Zollkodex der Union benötigt werden (mit Ausnahme des im Rahmen des NCTS-Projekts behandelten Versandverfahrens), gewährleisten.</p>	<p>2.3.2020</p>

<p><b>15. EU-ZK Sicherheit, Gefahrenabwehr und Risikomanagement</b></p> <p>Durch dieses Projekt soll die Sicherheit der Lieferkette in verschiedenen ermittelten Bereichen, bei allen Verkehrsträgern, insbesondere bei der Luftfracht, durch die Verbesserung von Datenqualität, Dateien, der Verfügbarkeit von Daten und der gemeinsamen Nutzung von Daten erhöht werden. Der Rahmen für eine umfassende Risikoanalyse wird auch durch die Optimierung der Frachtdaten, die den Zollbehörden zur Verfügung gestellt werden, und des Austauschs risikobezogener Informationen verbessert. Es wird zu Änderungen in Systemen wie dem Einfuhrkontrollsystem und dem gemeinschaftlichen Risikomanagementsystem führen und möglicherweise auf neue Module ausgedehnt.</p>	<p>Wird in der nächsten Fassung des Arbeitsprogramms auf Grundlage der Roadmap festgelegt (2).</p>
<p><b>16. EU-ZK Einreihung (CLASS)</b></p> <p>Durch das Projekt soll ein Informationssystem für zolltarifliche Einreihungen entwickelt werden, das ein Konsultationsmodul umfasst und eine einzige Plattform bereitstellt, über die alle Einreihungsinformationen (gleich welcher Art) abgerufen werden können und leicht zugänglich sind. Dadurch können die Wirtschaftsbeteiligten, insbesondere KMU, und die Zollbehörden der Mitgliedstaaten die einschlägigen Einreihungsinformationen leichter finden.</p>	<p>Wird in der nächsten Fassung des Arbeitsprogramms auf Grundlage der Roadmap festgelegt (2).</p>

(2) Der Zeitplan für die Projekte im Zusammenhang mit den Entwicklungen im Bereich des Risikomanagements wird in einer Aktualisierung dieses Arbeitsprogramms entsprechend den laufenden Arbeiten der Kommission zum Strategie- und Aktionsplan im Nachgang zu den Schlussfolgerungen des Rates zur Verbesserung der Sicherheit der Lieferkette und des Zollrisikomanagements (8761/3/13, Rev. 3, 18.6.2013) behandelt.

## H. Zusammenfassung und Bewertung

Der UZK wird am 1.5.2016 die vollständige Geltung erlangen. Das formelle und materielle EU-Zollrecht gilt damit vollständig. So weit, so gut. Aber das neue EU-Zollrecht ist noch nicht in den IT-Verfahren (ATLAS) abgebildet. Daher wird sich in der Praxis ab 1.5.2016 zunächst gar nicht so viel ändern. Zusätzlich gibt es umfangreiche Übergangsregelungen.

Alle Bewilligungen müssen bis 30.4.2019 an das neue UZK-Recht angepasst werden.

Neue Bewilligungen können ab dem 18.1.2016 nach neuem UZK-Recht beantragt werden.

Ein weiterer wichtiger Grund ist, dass die Zollabwicklung vorrangig mit dem IT-Verfahren ATLAS abgewickelt wird und die derzeit in Betrieb befindlichen ATLAS-Versionen auf der Grundlage von ZK und ZK-DVO programmiert worden sind – und das bleibt auch in den Jahren 2016 und 2017 so (da auch die ATLAS-Versionen 8.7 und 8.8 noch nach altem Recht programmiert worden sind).<sup>23</sup>

Mit der Übergangsregelung für IT-Verfahren (Art. 278 UZK) wird eine Übergangsregelung bis Ende 2020 geschaffen, die vom UZK-Arbeitsprogramm nach Art. 280 UZK flankiert und umgesetzt wird – Verschiebungen sind wahrscheinlich und zu berücksichtigen.

Das UZK-Arbeitsprogramm soll regelmäßig überarbeitet werden – das ist bis Ende 2015 nicht geschehen.

Aus dem UZK-Arbeitsprogramm ergeben sich Anhaltspunkte für die Inhalte des UZK, die ab 1.5.2016 noch nicht EU-einheitlich funktionieren: Beispielsweise ist die zentrale Zollabwicklung ab Oktober 2020 vorgesehen – das ist nur dann möglich, wenn die Terminplanung eingehalten wird. Selbstverständlich handelt es sich um Fristen, die sich aus dem Unionszollrecht ergeben – Art. 278 UZK könnte später geän-

dert und die Frist nach hinten verschoben werden, wenn die praktische Umsetzung nicht fristgerecht erfolgen kann. Der UZK-TDA wird erst kurzfristig im März 2016 veröffentlicht werden und die Entwürfe werden hinter vorgehaltener Hand verhandelt.

Das Signal der UZK-Reform ist klar zu verstehen. Ab 1.5.2016 gilt das neue EU-Zollrecht. Diese Botschaft richtet sich v. a. an die USA und China, also an Konkurrenten, die vor der WTO Klage wegen des uneinheitlichen EU-Zollrechts erneut erheben könnten. Die Botschaft richtet sich auch an die WCO und die gesamte Handelswelt, weil die EU damit ein Zollrecht bekommt, das die revidierte Kyoto-Konvention von 2006 rechtlich umsetzt.

Hinter dem Vorhang des scheinbar neuen EU-Zollrechts (formell und materiell) laufen jedoch die alten ATLAS-Versionen und sämtliche IT-Verfahren bis Ende 2020 weiter. Neue IT-Verfahren sollen zwar in diesem engen Zeitrahmen neu geschaffen werden, aber weitere Verschiebungen der neuen IT-Verfahren sind wahrscheinlich.

Bis spätestens Ende April 2019 gelten auch alte Bewilligungen weiter. Diese müssen nach und nach von den Hauptzollämtern überprüft und angepasst werden. Den örtlichen Behörden bleiben drei arbeitsreiche Jahre, um alle laufenden Bewilligungen anzupassen und neue Bewilligungen zu erteilen – die Arbeit kann beginnen ...

<sup>23)</sup> Vgl. Witte, UZK: Bleibt alles anders?, AW-Prax 2015, S. 309